

BESCHÄFTIGUNG LANDW. MITARBEITERIN / MITARBEITER

Sie möchte auf meinem Landwirtschaftsbetrieb eine Arbeitskraft beschäftigen. Nachfolgen unsere Empfehlung für das richtige Vorgehen....

BESCHÄFTIGUNG EINER HILFS- ODER FACHKRAFT

- **Schriftlicher Arbeitsvertrag**

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband empfiehlt für alle Arbeitsverhältnisse, diese schriftlich zu regeln. Unter luzernerbauern.ch finden sie die entsprechenden Empfehlungen u. Hilfsmittel.

- Normalarbeitsvertrag für das Landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern
- Merkblatt Arbeitsverhältnis
- Empfehlungen zum Einzelarbeitsvertrag
- Vorlage Arbeitsvertrag (Word-Dokument)

Auf Wunsch erhalten Sie Unterstützung von der Abteilung Personaldienstleistung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (T +41 41 925 80 22, personal@luzernerbauern.ch).

- **Regeln UVG- und Krankentaggeld-Deckung sowie berufliche Vorsorge (BVG)**

Hilfestellung und Antworten auf Ihre Fragen bietet die Abteilung Versicherungsberatung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (T +41 41 925 80 70, versicherung@luzernerbauern.ch). Mit der Globalversicherung haben Sie, ein auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse optimal abgestimmtes (sorglos) Paket.

- **Meldung kantonale Ausgleichskasse**

Melden Sie mit Arbeitsaufnahme das Arbeitsverhältnis und die voraussichtliche Lohnsumme der kantonalen Ausgleichskasse. Klären Sie mit dieser Stelle auch den Anspruch der/des Arbeitnehmenden auf Familienzulagen *.

- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen**

Stellen Ihr Betrieb die EKAS-Richtlinie 6508 erfüllt. Diese konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Spezialisten und Spezialistinnen der sowie die Massnahmen zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (agriTOP).

... > WEITER BESCHÄFTIGUNG FACHKRAFT

Bei Beschäftigung einer Fachkraft (EFZ), sind keine weiteren Schritte nötig.

... > WEITER BESCHÄFTIGUNG HILFSKRAFT

- **Erfüllen der Stellenmeldepflicht**

Stellen Sie sicher, dass die Stellenmeldepflicht vor Vertragsabschluss erfüllt ist (Wartefrist 8 Tage). Dazu muss die offene Stelle unter arbeit.swiss öffentlich ausgeschrieben werden.

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit – dazu gehören auch Hilfskräfte welche in der Landwirtschaft beschäftigt – beschlossen, um das Potenzial inländischer Arbeitskräfte besser zu nutzen.

... > WEITER BESCHÄFTIGUNG HILFSKRAFT AUS DEM EU-/EFTA-RAUM

- **Krankenversicherung**

Der Arbeitgeber steht in der Mitverantwortung, dass bei ausländischen Arbeitskräften, per Einreise in die CH, die KVG-Versicherungsdeckung vorliegt. Hilfestellung und Antworten auf Ihre Fragen bietet u.a. die Regionalstelle der Krankenkasse Agrisano, eine Dienstleistung der Abteilung Versicherungsberatung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (T +41 41 925 80 70, versicherung@luzernerbauern.ch).

- **Arbeitsmarktliche Bewilligung**

Stellen Sie sicher, dass bei Arbeitsaufnahme das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsmarktbehörde geregelt ist. Abhängig von der Anstellungsdauer sind unterschiedliche Bewilligungsarten möglich (Meldeverfahren, L- u. B-Bewilligung). Unterstützung bietet Ihnen die Abteilung Personaldienstleistung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (T +41 41 925 80 22, personal@luzernerbauern.ch).

- **Anmeldung Quellensteuer**

Es gehört zur Pflicht der/des Arbeitgebenden, das Arbeitsverhältnis mit einer ausländischen Arbeitskraft, unter Angabe des Zivilstandes, der Anzahl unterstützungspflichtiger Kinder und der Lohnsumme, der kant. Abteilung Quellensteuer anzumelden. Sie bestätigt darauf den Tarif, welcher mit der/dem Arbeitnehmenden abzurechnen ist. Abrechnungspflichtig ist die/der Arbeitgebende.

- **Anspruch Familienzulagen ***

Um den Anspruch auf Familienzulagen für im Herkunftsland lebende Angehörige geltend zu machen, muss die/der Arbeitnehmende das durch die Behörde seines Herkunftslandes ergänzte und unterzeichnete Formular E 411 beibringen. Ein Anspruch auf Familienzulagen besteht erst dann, wenn dieser durch die kantonale Ausgleichskasse schriftlich bestätigt ist.

- **Anmeldung Gemeinde**

Bei einer Beschäftigung von mehr als 4 Monaten, muss der/die Arbeitnehmende innerhalb von acht Tagen nach Arbeitsaufnahme auf der Einwohnermeldestelle der Gemeinde angemeldet werden. Dazu muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag und der Nachweis der KVG-Deckung der/des Arbeitnehmenden beigebracht werden.

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch